ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

ZVR

Vereinigt mit dem Kraftfahr-Jurist

REDAKTION:

Hon.-Prof. DDr. Robert Dittrich
HRdOGH Dr. Karl-Heinz Danzl
Dr. Georg Kathrein
GA Dr. Wilfried Seidl

STÄNDIGE MITARBEITER:

Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky
Univ.-Prof. Dr. Hermann Knoflacher
Dr. Walter Melnizky
Dr. Josef Pichler
Univ.-Prof. Dr.h.c.mult. Dr. Fritz Schwind
Dr. Othmar Thann

INHALT

■ **Beiträge**

Christian Huber

Künftige Änderungen im deutschen und europäischen Schadenersatzrecht

■ **ZVR-Spruchbeilage** Nr. 11–19 (Auszug)

§§ 1295 und 1304 ABGB; FIS-Regeln Nr 1, 2 und 4 – Gleichteiliges Verschulden zweier Snowboardfahrer bei zu geringem Seitenabstand

§ 1325 ABGB – Psychotraumatischer Leidenszustand nach Geiselnahme – S 450.000.– Schmerzengeld

§§ 1489, 1497 und 1502 ABGB – Verjährungshemmung durch Vergleichsverhandlung und Notwendigkeit einer Klage

■ **Kuratorium für Verkehrssicherheit**

Armin Kaltenegger

Der Radrennfahrer in der StVO

2/2002

ISSN 0044-3662

MANZ

KURATORIUM
FÜR VERKEHRS
SICHERHEIT

Beilage für Verkehrssicherheit

Mag. Armin Kaltenegger[1])

Der Radrennfahrer in der StVO

Übersicht

1. Einleitung
2. Fundstellen
3. Begriffe
4. Tatbestände
   4.1. Entwicklung
   4.2. Status Quo
      4.2.1. Technische Vorschriften
      4.2.2. Benützungspflicht von Radfahranlagen
      4.2.3. Nebeneinanderfahren
5. Entwicklung eines Rechtsgrundsatzes
6. Schlusswort

1. Einleitung

Die Rechte und Pflichten der Radfahrer fanden in der StVO seit jeher breiten Raum. Eine Sonderstellung unter diesen Verkehrsteilnehmern nehmen die Lenker von Rennfahrrädern ein. Mit der 13. und 20. StVONov wurden einige wenige Ausnahmen von den allgemeinen für die Benützung und Ausstattung von Fahrrädern geltenden Bestimmungen geschaffen (s unten 4.1.). Nachfolgende Ausführungen dienen der Zusammenfassung und Erläuterung aller spezifisch für Lenker von Rennfahrrädern geltenden Normen.

2. Fundstellen

Speziell für Lenker von Rennfahrrädern verkehrsrechtlich relevante Normen finden sich im positiven Recht an folgenden Stellen:

- § 68 Abs 1[2]) (Benützungspflicht von Radfahranlagen)
- § 68 Abs 2 (Nebeneinanderfahren)
- § 3 Abs 2 FahrradV[3]) (Ziehen von Anhängern)
- § 4 FahrradV (Technische Merkmale, Ausnahmen von den Ausrüstungsbestimmungen)
- § 9 Abs 2 FahrradV (Außerkrafttretensbestimmung)

3. Begriffe

Im Zusammenhang mit den unter oben 2. angeführten Normen erscheinen vor allem folgende Begriffe erläuterungsbedürftig:

Rennfahrrad:

- Fahrrad mit Rennlenker, dessen Eigengewicht im fahrbereiten Zustand 12 kg nicht überschreitet, dessen äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und dessen äußere Felgenbreite höchstens 23 mm beträgt.[4])

Rennlenker:

- Eine im Radrennsport allgemein übliche Lenkstange, die idR einen nach vorne und unten gekrümmten Griff aufweist.[5])

Trainingsfahrt:

- Eine Fahrt im Rahmen eines systematisch geplanten, pädagogisch fundierten und methodisch zielgerichteten Handlungsverlaufs zur Steigerung und Optimierung sportlicher Leistungen.[6])
- Eine Fahrt mit Rennfahrrädern, entsprechender rennmäßiger Kleidung und hoher Geschwindigkeit, wobei unerheblich ist, ob Mitglieder einer Radsportvereinigung (Amateure oder Profi) oder ob Privatpersonen in ihrer Freizeit trainieren.[7])
- Als Kriterien für Trainingsfahrten sind insb jene Verhältnisse (wie Ausrüstung oder gefahrene Geschwindigkeit) maßgeblich, die mit jenen bei einer radsportlichen Veranstaltung vergleichbar sind.[8])

4. Tatbestände

4.1. Entwicklung

In der Stammfassung der StVO (BGBl 1960/159) fanden sich zunächst noch keine Sonderregelungen für Lenker von Rennfahrrädern.

Die Änderungen detailliert in chronologischer Reihenfolge:

13. StVONov, BGBl 1986/10 (in Kraft getreten am 1. 5. 1986):

Im § 66 wird Abs 2 a eingefügt. Darin erscheint erstmals in der StVO der Begriff Rennfahrrad, und dabei werden Ausnahmen von Ausrüstungserfordernissen für Fahrzeuge dieser Art, die nur bei Tageslicht und guter Sicht ver-

[1]) Mag. *Armin Kaltenegger* ist Leiter der Rechtsabteilung im Kuratorium für Verkehrssicherheit.
[2]) Paragrafen ohne Quellenangabe verweisen auf die StVO.
[3]) V des BMVIT, BGBl II 2001/146, über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände.
[4]) § 4 Abs 1 FahrradV.
[5]) *Messiner,* StVO[10] (1999) Anm 1 zu § 1 RennfahrradV 1986.
[6]) OGH 14. 1. 1999, 2 Ob 338/98i, ZVR 2000/24.
[7]) *Dittrich/Veit/Veit,* Straßenverkehrsordnung, Rz 18 zu § 68 StVO.
[8]) AB 1225 BlgNR 20. GP.

wendet werden, eingeräumt. Weiters enthält die neue Bestimmung eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der technischen Merkmale für Rennfahrräder.

Dazu der AB:[9]) *„Mit den hier vorgesehenen Bestimmungen soll eine Erleichterung hinsichtlich der Ausrüstung von Rennfahrrädern geschaffen werden. Solche Rennfahrräder, bei denen insbesondere Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen entfallen können, dürfen jedoch nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, wobei aber kein Unterschied gemacht wird, ob ein solches Rennfahrrad beruflich oder für private Freizeitzwecke verwendet wird.“*

V des BMöWV v 24. 4. 1986, BGBl 1986/242, über die technischen Merkmale von Rennfahrrädern:

Zeitgleich mit der V-Ermächtigung im neu geschaffenen § 66 Abs 2a tritt die darauf basierende RennfahrradV in Kraft. Sie regelt, welche technischen Merkmale ein Fahrrad aufweisen muss, damit es als Rennfahrrad iS des § 66 Abs 2a gilt.

20. StVONov, BGBl I 1998/92:

Eingefügt werden zwei Bestimmungen betreffend Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern (Nebeneinanderfahren, Benützungspflicht von Radfahranlagen; § 68 Abs 1 und 2 idF der 20. StVONov; Details s unten 4.2). Diese Sonderregelungen fanden buchstäblich in letzter Sekunde Eingang in den Text der Nov. Sowohl in der RV 1997[10]) als auch im AB vom 3. 7. 1997[11]) waren die beiden Änderungen noch nicht vorgesehen. Erst im AB vom 9. 6. 1998[8] ist der erste Nachweis für diese Änderungen ersichtlich. Ua werden dort die unter oben 3 genannten Kriterien für Trainingsfahrten aufgelistet.

Weiters enthält diese Nov eine V-Ermächtigung zur Erlassung einer neuen, umfassenderen FahrradV mit dem Ziel, technische Bestimmungen betreffend Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze fortan nicht mehr auf gesetzlicher Ebene zu regeln und dadurch einerseits eine Verwaltungsentlastung zu erreichen und andererseits die Rechtslage zu vereinheitlichen[10] (§ 66 Abs 2 idF der 20. StVONov).

In Kraft getreten ist die 20. StVONov grundsätzlich am 22. 7. 1998, die §§ 65 bis 67 blieben jedoch – bis zur Erlassung einer FahrradV (s unten) – idF der 19. StVONov in Geltung.

V des BMVIT, BGBl II 2001/146, über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (FahrradV):

Die auf Grund der (im Erlassungszeitpunkt der V noch nicht anwendbaren)[12]) V-Ermächtigung in § 66 Abs 2 nF erlassene FahrradV übernimmt die Regelung der in der StVO und in der RennfahrradV 1986 enthaltenen technischen Bestimmungen hinsichtlich Fahrrädern.

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser V am 1. 5. 2001 treten sowohl die §§ 65 und 66 idF der 19. StVONov sowie § 67 zur Gänze als auch die RennfahrradV 1986 außer Kraft. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass die Übergangsfrist vom In-Kraft-Treten der 20. StVONov bis zur Erlassung der darauf basierenden V beinahe 3 Jahre dauerte.

4.2. Status Quo

4.2.1. Technische Vorschriften

§ 3 FahrradV (Bestimmungen über das Ziehen von Anhängern):

Gem Abs 2 dieser Bestimmung dürfen Rennfahrräder kategorisch nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden.[13]) Nach alter Rechtslage (§ 67 aF) war es nicht ausgeschlossen, dass auch Rennfahrräder zum Ziehen von Fahrradanhängern geeignet sind.[14])

§ 4 FahrradV (Rennfahrräder):

Gem Abs 1 gilt als Rennfahrrad ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
2. Rennlenker;
3. äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und
4. äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.

Gem Abs 2 dieser Bestimmung ergeben sich folgende Ausrüstungserleichterungen für Rennfahrräder hinsichtlich des Verwendens bei Tageslicht und guter Sicht sowie des In-Verkehr-Bringens:

Fundstelle in FahrradV	Benötigter Ausrüstungsgegenstand	Standardfahrrad	Rennfahrrad
§ 1 Abs 1 Z 1	Zwei voneinander unabhängig wirkende Bremsvorrichtungen, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/sec^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird.	Ja	Ja
§ 1 Abs 1 Z 2	Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen.	Ja	Nein
§ 1 Abs 1 Z 3	Hellleuchtender, mit dem Fahrrad fest verbundener Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet.[15])	Ja[16])	Nein

[9]) AB 898 BlgNR 16. GP.

[10]) 713 BlgNR 20. GP.

[11]) 823 BlgNR 20. GP.

[12]) Die V-Ermächtigung ist gem § 49 Abs 1 B-VG zwar am 22. 7. 1998 in Kraft getreten, war gem § 104 Abs 8 jedoch bis zum In-Kraft-Treten der FahrradV am 1. 5. 2001 nicht anzuwenden.

[13]) Der Ausschluss von Rennfahrrädern hat seinen Grund darin, dass diese Fahrräder ohne die sonst vorgeschriebene Ausrüstung verwendet werden dürfen; außerdem sind Rennfahrräder von ihrer Bauweise her so beschaffen, dass eine stabile Straßenlage erst bei höheren Geschwindigkeiten erreicht wird. Gerade beim Ziehen von Anhängern wird die Geschwindigkeit jedoch stets viel niedriger sein; dieser Umstand lässt Rennfahrräder für diese Verwendung ungeeignet erscheinen (Erläuterungen des BMWV zum Entwurf der FahrradV vom 2. 3. 1999, 160.022/1-II/B/62/99).

[14]) VwGH 18. 5. 1994, 93/03/0250.

[15]) Sofern Scheinwerfer oder Rücklicht mit einem Dynamo betrieben werden, muss diese Wirkung erst ab einer Geschwindigkeit von 15 km/h erreicht werden (§ 1 Abs 3 FahrradV).

[16]) Entfällt bei Tageslicht und guter Sicht (§ 1 Abs 4 FahrradV).

Fundstelle in FahrradV	Benötigter Ausrüstungsgegenstand	Standardfahrrad	Rennfahrrad
§ 1 Abs 1 Z 4	Rotes Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd.[15])	Ja[16])	Nein
§ 1 Abs 1 Z 5	Weißer, nach vorne wirkender Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2; der Rückstrahler darf mit dem Scheinwerfer verbunden sein.	Ja	Nein
§ 1 Abs 1 Z 6	Roter, nach hinten wirkender Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2; der Rückstrahler darf mit dem Rücklicht verbunden sein.	Ja	Nein
§ 1 Abs 1 Z 7	Gelbe Rückstrahler an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden.	Ja	Nein
§ 1 Abs 1 Z 8	Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mindestens zwei nach beiden Seiten wirkende gelbe Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 oder andere rückstrahlende Einrichtungen, die in der Wirkung den zuvor genannten entsprechen.	Ja	Nein
§ 1 Abs 1 Z 9	Wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist: für jede Person ein eigener Sitz, eine eigene Haltevorrichtung und eigene Pedale oder Abstützvorrichtungen.	Ja	Ja

4.2.2. Benützungspflicht von Radfahranlagen

§ 68 Abs 1 zweiter Satz:

Bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern besteht ein Wahlrecht zwischen der Benützung von Radfahranlagen und der für den übrigen Verkehr bestimmten Fahrbahn.

4.2.3. Nebeneinanderfahren

§ 68 Abs 2:

Bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern wird das grundsätzliche Recht zum Nebeneinanderfahren auf dem äußersten rechten Fahrstreifen eingeräumt.

Die im Gesetz gewählte Formulierung: „. . ., *beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen gewählt werden.*“ ist nicht im Sinne vom Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen in eine Fahrtrichtung zu verstehen; es genügt daher ein Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung.[17])

Wie viele Radfahrer nebeneinander fahren dürfen, sagt die Vorschrift nicht aus. Folglich ist davon auszugehen, dass auch mehrere Radfahrer nebeneinander fahren dürfen, sofern dabei der äußerste rechte Fahrstreifen nicht überschritten wird. Im AB[8] wird dazu notiert, der Ausschuss gehe davon aus, dass durch das Nebeneinanderfahren andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden sollen. Darin können nun die Grenzen der Erlaubnis zum Nebeneinanderfahren erblickt werden. So haben die Radfahrer das Rechtsfahrgebot zumindest als Gruppe zu beachten und den Vorschriften des § 10 Abs 1 (Ausweichen bei Gegenverkehr) notwendigerweise auch durch Beenden des Nebeneinanderfahrens zu entsprechen.[18]) Über den Wortlaut der Erläuterungen des Ausschusses hinaus ist aber ebenfalls davon auszugehen, dass sich nebeneinander Fahrende auch gegenseitig nicht gefährden dürfen, was wiederum die Einhaltung eines der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstandes zwischen den nebeneinander fahrenden Radfahrern erfordert.

In Bezug auf die Regeln über das Einordnen (§ 12) ergibt sich folgende Situation:

- beim Rechtseinbiegen und Geradeausfahren darf, soweit dabei der äußerste rechte Fahrstreifen gewählt wird, nebeneinander gefahren werden;
- beim Linksabbiegen ist ein Nebeneinanderfahren unzulässig, außer es steht nur ein Fahrstreifen für die betroffene Fahrtrichtung zur Verfügung.

5. Entwicklung eines Rechtsgrundsatzes

Auf Grund der in § 68 Abs 1 und 2 enthaltenen Polarisierung von Ausnahmen rund um Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern stellt sich nun die Frage, ob aus diesen Ausnahmebestimmungen ein allgemeiner Grundsatz der Ausnahme dieser Verkehrsteilnehmer von „trainingsfeindlichen“ allgemeinen Fahrregeln der StVO, wie zB die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren (sog „Windschattenfahren“), der Wahl der Fahrgeschwindigkeit usw, geprägt werden kann.

Die Ableitung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes aus mehreren ähnlichen Tatbeständen (Rechtsanalogie) setzt methodisch die Feststellung einer Rechtslücke voraus. Die StVO enthält keine grundsätzlichen Regelungen über die Bedingungen von Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern auf öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Lücke im Rechtssinn ist dann gegeben, wenn die Regelung eines Sachbereiches keine Bestimmung für eine Frage enthält, die im Zusammenhang mit dieser Regelung an sich geregelt werden müsste. Eine Lücke ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht.[19])

[17]) *Messiner,* StVO[10] (1999) Anm 4 zu § 68.

[18]) *Dittrich/Veit/Veit,* Straßenverkehrsordnung, Rz 18 zu § 68 StVO.

[19]) *Koziol/Welser,* Bürgerliches Recht[10] (1995) 23.

Zweifelsfrei geht aus der StVO aber hervor, dass jeglicher Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen den allgemeinen Fahrregeln (II. Abschnitt, §§ 7–25) unterliegt, soweit sich in anderen Abschnitten für bestimmte Gruppen von Verkehrsteilnehmern keine spezielleren Regeln finden. Solche speziellen Regeln finden sich aber gerade in § 68, was das Regel-Ausnahme-Prinzip bestätigt. Jede weitere Ergänzung widerspräche der vom Gesetz gewollten Beschränkung. Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern unterliegen deshalb grundsätzlich den Bestimmungen des II. Abschnitts der StVO,[20]) daran vermögen auch die mit der 20. StVO-Nov geschaffenen Ausnahmen nichts zu ändern. Darüber hinaus sei angemerkt, dass § 64 Abs 3 für behördlich bewilligte sportliche Veranstaltungen auf ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr gesperrten Straßen Ausnahmen von den Fahrregeln zulässt. Ein Größenschluss gebietet, dass für bloße (nicht bewilligte) Trainingsfahrten auf nicht gesperrten Straßen eine Ausnahme von den allgemeinen Fahrregeln nur im gesetzlich ausdrücklich normierten Maß zulässig ist.

Im Ergebnis kann mangels Vorliegens einer Rechtslücke die Entstehung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes oben geschilderten Inhaltes ausgeschlossen werden.

6. Schlusswort

Die Sonderregelungen für Lenker von Rennfahrrädern eröffnen den sportbegeisterten Radfahrern ausübungsfreundliche Bedingungen, sind in ihrem Umfang Maß haltend und sachlich gerechtfertigt. Sie stehen für eine differenzierte Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit der Vielfalt an Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer und weisen auf eine grundsätzlich radfahrfreundliche Tendenz im österreichischen Verkehrsrecht hin.

[20]) Siehe auch OGH 30. 5. 1985, 12 Os 46/85.